

40.
19. IX. 85
IX ZR 16/85

a) Die Verjährung des Anspruchs auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung von Gewährleistungspflichten, der anlässlich der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Werkunternehmers entsteht, beginnt gemäß § 638 Abs. 1 S. 2 BGB mit der Abnahme.

b) Das schriftliche Nachbesserungsverlangen gemäß § 13 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B unterbricht nur dann den Lauf der Gewährleistungsfrist, wenn es gegenüber dem Unternehmer vorgenommen wird. Eine schriftliche Rüge konkreter Mängel gegenüber einem Bürgen der Gewährleistungsverpflichtung hat diese Rechtsfolge auch dann nicht, wenn über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet ist.

c) Die Gewährleistungsbürgschaft gemäß § 17 VOB/B begründet nur dann eine Bürgschaftsverpflichtung auf erstes Anfordern, wenn dies vereinbart ist.

d) Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen und Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken befreien die bürgenden Kreditinstitute nicht davon, dem Hauptschuldner die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft anzuzeigen und ihm bei nicht auszuschließenden Zweifeln an dem Bestehen von Einwendungen gegen die Hauptschuld Gelegenheit zu geben, liquide Einwandtatsachen vorzubringen.

375

41.
25. IX. 85
IVa ZR 22/84

a) Benennt der Makler, ohne vorherige Provisionsvereinbarung mit dem Interessenten und ohne als Kaufmann diesem gegenüber zur Leistung berechtigt zu sein, das Objekt, so handelt er, soweit ihn die Erwartung einer späteren Provisionszusage leitet, auf eigenes Risiko. Verwirklicht sich das bewußt übernommene Risiko, so können dessen nachteilige Folgen dem Makler nicht mit dem Hinweis auf das Gebot von Treu und Glauben abgenommen werden.

b) Soweit dem Kaufinteressenten nichts Gegenteiliges bekannt ist, darf er davon ausgehen, daß der Makler das Objekt, das er zum Verkauf anbietet, vom Verkäufer an die Hand bekommen hat und daß er deshalb mit der angetragenen Weitergabe der Informationen eine Leistung für den Verkäufer erbringen will.

c) Ein Erklärungswert als Provisionsversprechen kommt dem Verhalten des Interessenten nur zu, wenn es sich darstellt als dessen bejahende Entscheidung zwischen den Alternativen, die ihm gegen Entgelt angebotenen Dienste in Anspruch zu nehmen oder zurückzuweisen.

393

Bücherliste

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

95. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.	Seite
38. 19. IX. 85 III ZR 214/83	a) Bei Kreditverträgen, die Teil eines finanzierten Abzahlungskaufs sind, verstößt ein Vertragsformularhinweis, in dem alle aus der wirtschaftlichen Einheit von Kauf und Kreditvertrag erwachsenden Rechte des Kreditnehmers verneint werden (»Trennungsklausel«) gegen § 9 AGBG; es besteht daher ein Unterlassungsanspruch nach § 13 AGBG. b) Bei Bürgschaftsverträgen zur Kreditsicherung kann das Recht des Bürgen, sich auf eine vom Hauptschuldner erklärte Anfechtung zu berufen, durch eine AGB-Bestimmung nicht ausgeschlossen werden. Zulässig ist ein Formularverzicht des Bürgen auf die Einreden aus § 776 und § 770 Abs. 1 und 2 BGB. 350
39. 19. IX. 85 III ZR 213/83	a) Die Formularbestimmung eines Kreditvertrags, nach der die Bank berechtigt ist, alle Daten des Kreditnehmers über die Aufnahme und Abwicklung des Kredits an ein Kreditinformationssystem zur Speicherung zu übermitteln (»Schufa-Klausel«), verstößt gegen § 9 AGBG; es besteht daher ein Unterlassungsanspruch nach § 13 AGBG. b) Eine AGB-Bestimmung des Kreditvertrags, nach der die Bank bei Stundungen von Teilbeträgen 21 % Jahreszinsen berechnet, ist mit § 9 AGBG vereinbar. c) Eine AGB-Bestimmung über die sofortige Fälligkeit eines Ratenkredits, der nicht Teil eines finanzierten Abzahlungskaufs ist, ist nur wirksam, soweit sie als Voraussetzung einen Zahlungsverzug des Kreditnehmers mit mindestens zwei vollen aufeinanderfolgenden Raten verlangt. 362